

Ende des Abschnitts von Pippin aus einem anderen Zweig der Überlieferung als dem der italienischen Gruppe stammen, deutet darauf hin, dass die Textgruppe der Abschnitte Karls und Pippins in der Vorlage nicht als ein zusammengehöriger Block vorhanden war. Ungeklärt ist, ob alle Texte des *Liber legum*, die Ähnlichkeiten mit der italienischen Handschriftengruppe aufweisen, in der Vorlage schon als ein Block zusammengefasst waren. Auf jeden Fall ist davon auszugehen, dass nicht nur der Kompilator der „Kapitulariensammlung“ des *Liber legum*, sondern auch die Autoren der vom *Liber legum* verwendeten Vorlagen für die Abschnitte Karls und Pippins keine erkennbare Anstrengung auf sich genommen haben, die Form der Texte zu vereinheitlichen.

Vergleicht man die Anlage der Capitulatio mit derjenigen des Haupttextes, ergeben sich bemerkenswerte Unterschiede. Nach den drei Capitulationes würde man ein dreiteiliges Werk erwarten, tatsächlich aber erscheint der Hauptteil der Sammlung als ein zweigeteiltes Werk, das einen gemeinsamen Abschnitt zu Karl und Pippin und einen weiteren gemeinsamen Abschnitt zu Ludwig und Lothar vereint. Diese zweiteilige Struktur wird auch durch das Widmungsgedicht nahegelegt, in dem die beiden jeweils gleichzeitig regierenden Herrscherpaare Karl/Pippin und Ludwig/Lothar in einem Atemzug genannt werden¹⁶⁶.

Darüber hinaus sind in der Illustration in Mo Karl und Pippin gemeinsam bei gesetzgeberischen Aktivitäten dargestellt¹⁶⁷. Es besteht kein Zweifel daran, dass auf der heute fehlenden Seite, die auf das Bild von Karl/Pippin folgte, ein Bild von Ludwig und Lothar bei der gemeinsamen Gesetzgebung platziert war¹⁶⁸. Aus dem Wortlaut des Widmungsgedichts geht klar hervor, dass diese Illustrationen nicht erst bei der Herstellung von Mo angebracht wurden, sondern aus dem Original stammen, weil die im Widmungsgedicht angekündigten Bilder zu den Leges¹⁶⁹ im Hauptteil auch tatsächlich erscheinen¹⁷⁰. Passenderweise

166) *En Carolus cum Pippino quam fulget in vultu, / En Hludowicus Cesar quamque Hlotharius héros, [...]*, MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 100.

167) Mo fol. 154v. Die Überschrift lautet: *Isti sunt qui constituerunt capitula congruentia omnium legum*. Vgl. GLATTHAAR, Die drei Fassungen (wie Anm. 107) S. 476 und Anm. 109. Glatthaar nimmt an, allerdings abweichend von der hier vorgestellten Hypothese, dass Lupus „jene Stücke Pippin zuordnen“ konnte, „von denen er mit Fug und Recht annahm, dass sie im Beisein Pippins entstanden und/oder von Pippin gebilligt wurden“.

168) Vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 262.

169) Z. B. [...] *depictos Salicos Francos in fronte videbit* [...]. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 100.

170) Mo fol. 2v, 30r, 42r, 110r–111r und 154v. Zu den Illustrationen in Mo vgl.